

Satzung für den Behinderten- und Inklusionsbeirat der Stadt Hildesheim

Präambel

Der Behinderten- und Inklusionsbeirat der Stadt Hildesheim ist ein ehrenamtliches, selbständiges und unabhängiges Fachgremium zur Wahrnehmung der besonderen Belange von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen in der Stadt Hildesheim.

§ 1 Aufgabe

- (1) Aufgabe des Behinderten- und Inklusionsbeirates ist es, die Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderungen zu fördern, um allen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz in der Stadt Hildesheim zu ermöglichen.

Das bedeutet auch, dass die Barrierefreiheit und Inklusion im Sinne des Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadt Hildesheim stetig zu verbessern ist.

- (2) Der Behinderten- und Inklusionsbeirat

- ist Ansprechpartner für Menschen in der Stadt Hildesheim.
- ist Partner von Rat und Verwaltung der Stadt Hildesheim.
- entsendet und berät gemäß § 26 Abs. 10 der Geschäftsordnung des Rates Mitglieder in politische Gremien und Ausschüsse.
- arbeitet zusammen mit Organisationen, Selbsthilfegruppen und Verbänden
- gibt Stellungnahmen an Unternehmen, Verwaltung und Träger ab.
- ist frei in der Entscheidung, Aufgaben zu übernehmen oder abzulehnen.

§ 2 Bestellte und beratende Mitglieder

- (1) Der Behinderten- und Inklusionsbeirat besteht aus neun bestellten und stimmberechtigten Mitgliedern. Der Beirat zieht weitere Mitglieder beratend hinzu.

- (2) In der ersten Sitzung des Behinderten- und Inklusionsbeirates werden die beratenden Mitglieder vorgeschlagen und von den stimmberechtigten Mitgliedern berufen. Die Berufung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode. Die Berufung von beratenden Mitgliedern erfolgt aus folgenden Bereichen:

- Vertretungen aus dem Kreis der Ratsmitglieder
- Vertretungen aus den Einrichtungen der Eingliederungshilfe und/oder beruflichen Rehabilitation
- Vertretung des Seniorenbeirats
- Vorstand des Inklusionsbeirats – Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen des Landkreises Hildesheim
- Vertretungen aus Selbsthilfegruppen
- Personen, die in der Behindertenarbeit erfahren sind

- (3) Der Beirat beruft zudem eine Vertretung aus der Stadtverwaltung.

§ 3 Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder

- (1) Der Rat der Stadt Hildesheim bestellt die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats nach Absatz 2 sowie maximal fünf Ersatzmitglieder und legt deren Rangfolge fest.
- (2) Bestellt werden können alle Personen mit einer Schwerbehinderung oder einem Gleichstellungsbescheid sowie Menschen, die bis zum vierten Grad mit Menschen mit Behinderungen verwandt sind und Sorgeberechtigte und Pflegeeltern Minderjähriger mit Behinderung für die Dauer ihrer Vormundschaft. Die bestellten Personen müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Hildesheim haben.
- (3) Die Mehrheit der bestellten Mitglieder soll selbst eine Schwerbehinderung haben.
- (4) Als Mitglieder können alle Personen bestellt werden, die bei ihrer Bewerbung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Mitglieder des Beirats werden für vier Jahre bestellt. Die Bestellung beginnt jeweils am 01.09.
- (6) Die Sachkunde der Beiratsmitglieder ist durch Kenntnisse und/oder Tätigkeiten im Bereich der Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nachzuweisen. Sollte eine Nachweisführung nicht möglich sein, z.B. durch Engagement in einer Selbsthilfegruppe, für die kein Nachweis ausgestellt wird, reicht eine Glaubhaftmachung des Engagements aus. Dies ist von der Bewertungskommission individuell zu prüfen.

§ 4 Bewerbungsverfahren

- (1) Die Stadt informiert insbesondere auf der stadt eigenen Internetseite über die Absicht, Mitglieder für den Behinderten- und Inklusionsbeirat zu bestellen. Zusätzlich informiert die Stadt über weitere für die Zielgruppe relevante Informationsquellen. Sie weist auf die Möglichkeit, Bewerbungen einzureichen, hin.

§ 5 Bewertungskommission

- (1) Der Oberbürgermeister beruft eine Bewertungskommission ein, die die Bewerbungen formell prüft und einen Vorschlag zur Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats beschließt. Weiterhin schlägt die Bewertungskommission maximal fünf Ersatzmitglieder und ihre Rangfolge für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Beirats vor.
- (2) Die Bewertungskommission setzt sich zusammen aus:

- a. je einem Mitglied jeder Fraktion des Rates der Stadt Hildesheim,
 - b. je einem Mitglied der fraktionslosen Parteien im Rat mit beratender Funktion,
 - c. drei Mitgliedern des bestehenden Beirats, die im Beiratsvorstand tätig sind,
 - d. der für Inklusion zuständigen Dezernatsleitung
- (3) Bewerbende, die aufgrund §5 Abs. 2 c in der Bewertungskommission Mitglied sind, dürfen nicht über ihre eigene Benennung abstimmen. Ebenso dürfen Mitglieder, die mit Bewerbenden in gerader Linie bis zum dritten Grad der Seitenlinie nach § 1589 BGB verwandt sind, nicht über deren Benennung abstimmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Bestellte wie berufene Mitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen des Behinderten- und Inklusionsbeirates teilnehmen, sich an der Arbeit aktiv beteiligen und die angestoßenen Prozesse in der Öffentlichkeit vertreten.
- (2) Einzelne Mitglieder aus dem Beirat nehmen an den Ausschusssitzungen des Rates der Stadt Hildesheim beratend teil.
- (3) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert, so hat es umgehend die vorgesehene Vertretung zu informieren.

§ 7 Vorstand

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Behinderten- und Inklusionsbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, zwei Stellvertretungen und einer Protokollführung.
- (2) Der Vorstand repräsentiert den Behinderten- und Inklusionsbeirat nach außen. Er übernimmt und regelt seine Aufgaben selbständig.
- (3) Der Vorstand kann Aufgaben und Termine an Mitglieder und Arbeitsgruppen weiterleiten. Der Vorstand delegiert das Beratungsrecht des Behinderten- und Inklusionsbeirates in den Ausschusssitzungen des Rates der Stadt Hildesheim an die Mitglieder.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Der Behinderten- und Inklusionsbeirat kann themenorientierte Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen sollen aus gewählten und beratenden Mitgliedern bestehen.

§ 9 Sitzungsturnus

- (1) Der Behinderten- und Inklusionsbeirat tagt mindestens vierteljährlich.

- (2) Der Vorstand erstellt die Tagesordnung und gibt diese an die Stadt Hildesheim weiter. Die Stadt Hildesheim organisiert die Sitzungsräume und lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 10 Verlauf der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Behinderten- und Inklusionsbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorstand geleitet.
- (3) Über jede Sitzung erstellt die Protokollführung ein Ergebnisprotokoll. Die anwesenden Mitglieder des Behinderten- und Inklusionsbeirats werden im Protokoll namentlich aufgeführt.
Das Protokoll wird mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Behinderten- und Inklusionsbeirats an die Mitglieder versandt.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Behinderten- und Inklusionsbeirat ist mit der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzungen durch den Vorstand festgestellt.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

§ 12 Ausführung von Beschlüssen

- (1) Der Vorstand trägt Sorge dafür, dass die Beschlüsse des Behinderten- und Inklusionsbeirats umgesetzt und gegebenenfalls an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

§ 13 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Behinderten- und Inklusionsbeirat ist verpflichtet, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über seine Arbeit zu unterrichten.

§ 14 Ausscheiden von Mitgliedern des Beirats

- (1) Die Mitgliedschaft im Behinderten- und Inklusionsbeirat endet durch

- a. Wegzug des Beiratsmitglieds aus der Stadt Hildesheim
 - b. Niederlegung des Mandats
 - c. Nichtteilnahme an den Sitzungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nach individuellem Beschluss des Beirates.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus, geht die Mitgliedschaft ohne weiteren Beschluss auf die in der Rangfolge der bestellten Ersatzpersonen nächste Person über.
- (3) Ist in dieser Wahlperiode kein Ersatzmitglied vorhanden, bleibt der Behinderten- und Inklusionsbeirat mit einer Mitgliederzahl von mindestens fünf Mitgliedern arbeits- und beschlussfähig.

§ 15 In Kraft setzen und Änderung der Satzung

- (1) Die Stadt Hildesheim setzt die Satzung in Kraft.

Hildesheim, den 26.05.2025

gez. Dr. Ingo Meyer

Oberbürgermeister
Stadt Hildesheim

gez. Mohsen Arki

1. Vorsitzender
Behinderten- und Inklusionsbeirat